



# Vereins- Satzung

Stand: 11.04.1981, letzter  
Nachtrag 03.11.2006

---



TuS 1892 Mitterteich e.V.

## VEREINSSATZUNG

(Stand: 11.04.1981, letzter Nachtrag: 03.11.2006)

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1892 Mitterteich e.V. und hat seinen Sitz in Mitterteich
2. Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist bereits seit 09.01.1952 in das Vereinsregister eingetragen

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
  - c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergl.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
  - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband
  - f) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten

2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern
4. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für schulpflichtige Kinder eine Kinderabteilung.

Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind.

5. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Vereins nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Vereins aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Vereinsbeiträge sowie die sonstigen zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

### **§ 3 Eintritt, Austritt, Ausschluss**

1. Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss (Turnrat) vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.  
Der Ausschluss erfolgt:
  - a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen
  - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerrechtlichen Ehrenrechte
  - c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss (Turnrat). Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

5. Dem Betroffenen ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

#### **§ 4 Verwaltung und Organe des Vereins**

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten
2. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vereinsausschuss (Turnrat)
  - c) das Präsidium
3. zu Ziffer 2.a – Mitgliederversammlung – siehe § 5
4. zu Ziffer 2.b – Vereinsausschuss -

Den Vereinsausschuss (Turnrat) bilden:

- das Präsidium
- der technische Leiter (Sportwart, Oberturnwart)
- der Pressewart
- die Abteilungsleiter
- der Platzwart
- die Revisoren
- weitere 3 von der Generalversammlung zu wählende Personen

In den Vereinsausschuss können auch Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.

- 4.1 Der Vereinsausschuss (Turnrat) hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.
- 4.2 Jedes erschienene Mitglied des Vereinsausschusses hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 4.3 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 4.4 Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses (Turnrat) steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 4.5 Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss (Turnrat) eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
- 4.6 Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende

Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für das Präsidium bindend. Der Vereinsausschuss kann

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

5. zu Ziffer 2.c – Präsidium –

5.1 Das Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und 3 Vizepräsidenten.

5.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt (geändert in der GV vom 22.02.1991)

5.3 Der Präsident wird in jedem Fall geheim und mit Stimmzettel gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können auch per Handzeichen gewählt werden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren.

5.4 Wiederwahlen sind zulässig

5.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

5.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst.

5.7 Der Präsident und der Schatzmeister oder einer von beiden zusammen mit einem Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

#### **§ 4.a Finanzen – Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.

**Als Satzungsänderung wurden die bisher in DM vorgesehenen Wertgrenzen in der Verfügungsmacht bei Rechtsgeschäften in EURO angepasst (Einstimmiger Beschluss in der GV vom 03.11.2006**

2. Das Präsidium ist in der Verfügungsmacht wie folgt beschränkt:
  - Zu Willenserklärungen bzw. Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 2.000 € belasten, kann der Präsident alleine und selbständig entscheiden
  - Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 € bis 50.000 € belasten, ist ein gültiger Mehrheitsbeschluss des Präsidiums des Vereins erforderlich.
  - Bei Beträgen, die über 50.000 € hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Grundstücke:

Zum Ankauf, Verkauf, Belastung von Grundstücken, sowie Abschluss oder Aufhebung von Pachtverträgen ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

- 3.1 Bei Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen notwendig.
4. Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

## **§ 5 Versammlung und Geschäftsjahr**

1. Als satzungsgemäße Versammlungen gelten
  - 1.1 eine ordentliche Mitglieder – Jahresversammlung
  - 1.2 außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - 1.3 Mitglieder – Monatsversammlungen
2. Die ordentliche Mitglieder – Jahresversammlung findet jeweils nach Ablauf der Wintersaison statt
3. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in der Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.  
Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Präsidenten eingereicht werden
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.
6. Die Einberufung der Versammlungen soll frühzeitig, mindestens eine Woche vorher erfolgen und wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben (geändert in der GV vom 22.02.1991)
7. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder – Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. In der ordentlichen Mitglieder – Jahresversammlung ist unter anderem
  - a) vom Vereinsausschuss (Turnrat) über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
  - b) Neuwahl oder Wiederwahl des Präsidiums und des Vereinsausschusses (Turnrat) vorzunehmen, soweit gemäß § 4 die Wahlen zeitlich zu erfolgen ha-

ben. Gewählt als Präsident gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen für das zu wählende Amt auf sich vereinigen kann.

Der Vereinsausschuss (Turnrat) wird ebenfalls für 3 Jahre (geändert in der GV vom 22.02.1991) gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

9. Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden
  - a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss (Turnrat) während des Vereinsjahres
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Auflösung einer VereinsabteilungÜber die Ziffer 9 a – 9 c kann auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.
10. Die Mitgliederversammlungen dienen
  - a) zur Beschlussfassung über Ausgaben
  - b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
  - c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlussbeschlüsse

## **§ 6 Rechte und Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Wählbar in das Präsidium sind alle Vereinsangehörigen über 18 Jahren, in den Vereinsausschuss (Turnrat) auch Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
3. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

4. Jedes Mitglied hat nach Eintritt einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Monatsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch das Präsidium erfolgen.

## **§ 7 Auflösung**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen
2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, nach Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbliebene Aktivvermögen, fällt der Stadt Mitterteich zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11.04.1981

Mitterteich, den 11.04.1981

Satzung geändert in der GV vom 22.02.1991

- § 4, Ziffer 5.2
- § 5, Ziffer 8 letzter Satz
- § 5, Ziffer 6 zweiter Satz

Satzung geändert in der GV vom 14.11.1997

- § 1, Ziffer 2, 2.c, 3 1. Absatz, 3 3. Absatz
- § 3, Ziffer 1
- § 4 a, Ziffer 2 1. und 2. Absatz
- § 7, Ziffer 4 2. Satz

Satzung geändert in der GV vom 03.11.2006

- § 4 a, 2. Absatz